



Zahl: 0277-7/2019  
Bad Eisenkappel, 15.02.2019  
Auskünfte: Martina Voler  
Durchwahl: 24

## VERORDNUNG

Die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach verordnet gemäß §§ 43 Abs. 1 und 44 Abs. 1 der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung, nachstehende vorübergehende Verkehrsbeschränkungen:

### § 1

Für die Lobniger Gemeindefstraße wird im Bereich ab dem Abzweiger vlg. Perutsch ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht gemäß § 52 lit.a Z 9c leg.cit. verordnet.

### § 2

In beide Fahrrichtungen ist das Vorschriftszeichen gem. § 52 Z.1 der StVO 1960 „Fahrverbot“ anzubringen.

### § 3

Ausnahmen von der verfügten Gewichtsbeschränkung:

- Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge des Straßendienstes
- Einsatzfahrzeuge der Telegrafbauämter und Elektrizitätsgesellschaften, jedoch nur für Fahrten zur Behebung von Störungen des Versorgungsnetzes
- Fahrzeuge der Müllabfuhr
- Fahrzeuge der Tierkörperentsorgung GmbH.

Die Beschaffenheit der oa. Straße ist so ausgeführt, dass eine Überschreitung der unter Punkt 1 angeführtem Gesamtgewicht unweigerlich zu schweren Schäden am Straßenkörper führen würden. Aus diesem Grunde ist die Erlassung einer Verordnung unbedingt notwendig.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 der StVO 1960, in der derzeit geltenden Fassung, bestraft.



Der Bürgermeister/župan:

Franz Josef Smrtnik

Angeschlagen am: 16.2.2019